

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Umbau der 110-kV-Freileitung HT-1170 Wustermark – Kyritz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 17. Februar 2022

Zur Erweiterung des UW Nauen plant die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) baulichen Veränderungen an der Bestandsleitung bzw. der Leitungseinführung in das UW.

Im Zuge der Baumaßnahme sollen zwei Maste neu errichtet (Mast-Nr. 36n, 1n) und zwei Maste dauerhaft demontiert (Mast-Nr. 37, 1N) werden, um den Anschluss an die neuen Portale im UW Nauen zu realisieren.

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wustermark - Kyritz (HT1170) mit dem 110-kV-Abzweig Nauen (HT1171) soll aufgetrennt werden in die neuen Leitungen 110-kV-Freileitung Wustermark – Nauen (HT1170) und 110-kV-Freileitung Nauen – Kyritz (HT1390). Die Linienführung der aufgetrennten 110-kV-Freileitung HT-1170 Wustermark – Kyritz bleibt erhalten. Das bedeutet, dass die Abspannmaste Nr. 36n und 1n innerhalb der alten Trassenachse gesetzt werden.

Der Vorhabenbereich befindet sich auf einer als Acker klassifizierten Fläche.

Für diese Umbaumaßnahmen beantragte E.DIS nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Das Vorhaben befindet am südlichen Randbereich des Vogelschutzgebietes (SPA) "Rhin-Havelluch" (DE 3242-421).

Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind:

Das SPA ist nur randlich in einem anthropogen vorbelasteten Gebiet betroffen. Sollte die Umsetzung der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. von März bis Ende September, stattfinden, wird eine ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass auf aktuelle Gegebenheiten vor Ort zu reagiert werden kann und ggf. die Bautätigkeit eingestellt wird. Eine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ist ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG bau-, betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezer-
nat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe